

Fachschafts- und Geschäftsordnung

der Fachschaft und des Fachschaftsrates Jura

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Fassung vom 16.07.2025, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.01.2026

Inhalt

I.	Präambel.....	2
II.	Die Fachschaft.....	2
	§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	2
	§ 2 Organ der Fachschaft	2
III.	Der Fachschaftsrat	2
	§ 3 Rechte und Aufgaben der Fachschaftsrates	2
	§ 4 Konstituierung.....	3
	§ 5 Wahlen.....	3
	§ 6 Arbeitsstruktur des Fachschaftsrates	4
	§ 7 Vorstand des Fachschaftsrates	4
	§ 8 Referate des Fachschaftsrates	5
	§ 9 Vertreter*innen für besondere Aufgaben.....	6
	§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates	6
	§ 11 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat	7
	§ 12 Offene Fachschaft und Arbeitsgruppen	8
	§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit	9
	§ 14 Fernbleiben	10
	§ 15 Abstimmung und Beschlussfassung	10
	§ 16 Bekanntgabe und Einspruch	11
	§ 17 Öffentlichkeit und Rederecht	11
	§ 18 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf.....	12
	§ 19 Tagesordnung.....	12
	§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
IV.	Schlussbestimmungen	14
	§ 21 Inkrafttreten, Änderung	14
	§ 22 Nachweis der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.....	14
	§ 23 Übergeordnete Vorschriften	14

I. Präambel

¹Die Fachschaft Jura besteht aus den Mitgliedern der Studierendenschaft des Juristischen Bereiches der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, § 4 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft. ²Der Fachschaftsrat Jura gibt sich als Organ der Studierendenschaft gemäß § 29 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft folgende Fachschafts- und Geschäftsordnung.

II. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft, deren Studiengänge der Fachschaft zugeordnet sind, bilden die Fachschaft Jura.
- (2) ¹Die Studierendenschaft ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. ²Die Fachschaft Jura ist damit eine rechtsfähige Teilkörperschaft der MLU Halle-Wittenberg.
- (3) Die Fachschaft ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem HSG LSA, der Grundordnung der MLU Halle-Wittenberg, der Satzung der Studierendenschaft der MLU Halle-Wittenberg, sowie dieser Ordnung selbstständig.

§ 2 Organ der Fachschaft

- (1) Das Organ der Fachschaft Jura ist der Fachschaftsrat Jura.
- (2) Besondere Organe sind darüber hinaus:
 1. die entsprechenden Vertreter*innen der Fachschaft im Fakultätsrat und
 2. die entsprechenden Vertreter*innen der Fachschaft im Studierendenrat.

III. Der Fachschaftsrat

§ 3 Rechte und Aufgaben der Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft. ²Er ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des HSG LSA sowie der Grundordnung der MLU Halle-Wittenberg, Satzung, der Finanz- und der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(2) ¹Der Fachschaftsrat hat das Recht mit anderen Fachschaften und Fachschaftsräten, sowie anderen Unternehmen und Organisationen mit Bezug zur Studierendenschaft, insbesondere zu Inhalten des juristischen Studiums, zusammenzuarbeiten. ²Der Fachschaftsrat pflegt insbesondere zu den Fachschaften Mitteldeutschlands, Leipzig und Jena, enge Beziehungen.

§ 4 Konstituierung

(1) ¹Der Wahlausschuss und die Wahlleitung des Studierendenrates berufen die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates Jura ein und führen sie durch. ²Es gilt § 14 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) ¹Der Fachschaftsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:

1. eine vorsitzende Sprecher*in;
2. eine stellvertretende Sprecher*in,
3. zwei Sprecher*innen für Finanzen
4. eine stellvertretende Sprecher*in für Finanzen.

²Die vorsitzende Sprecher*in, die stellvertretende Sprecher*in und die beiden Sprecher*innen für Finanzen bilden den Vorstand des Fachschaftsrates. ³Die Sprecher*innen für Finanzen dürfen kein weiteres Sprecher*innenamt im Fachschaftsrat bekleiden.

§ 5 Wahlen

(1) ¹Alle Wahlen werden durch die jeweilige Sitzungsleitung geleitet. ²Die Sitzungsleitung darf nicht innerhalb einer von ihr geleiteten Sitzung für ein zu wählendes Amt kandidieren.

(2) ¹Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. ²Steht nur eine Person zur Wahl, kann die Abstimmung auch per Handzeichen durchgeführt werden, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. ³Im Falle der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln ist die Auszählung von mindestens zwei Personen durchzuführen, die nicht für die Wahl kandidieren. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern die Kandidatur in Textform erklärt wurde und das Fernbleiben nach § 9 oder § 11 dieser Geschäftsordnung entschuldigt ist.

(4) Gewählte müssen zur Annahme der Wahl aufgefordert werden. ²Nehmen die Gewählten die Wahl nicht an, so kann die Wahl nach den Maßgaben der vorstehenden Absätze

unmittelbar wiederholt werden. ³Die Annahme der Wahl bei einer Kandidatur nach Abs. 2 kann ebenfalls im Vorfeld in Textform erklärt werden.

§ 6 Arbeitsstruktur des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat bildet neben dem Vorstand verschiedene Referate um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Sprecher*innen im Fachschaftsrat bilden den Vorstand des Fachschaftsrates. ²Die im § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 genannten Sprecher*innen nehmen neben der Vorstandstätigkeit die Funktion der Referatskoordination wahr. ³Jeder Sprecher*in kann jeweils nur die Koordination zweier Referate übernehmen. ⁴Einem satzungsgemäßen Mitglied, welches keinen Sprecher:innenposten innehat, kann durch Beschluss die Koordination eines Referates übertragen werden.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat arbeitet in folgenden Referaten:
1. Referat für Finanzen,
 2. Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Referat für interne Verwaltung,
 4. Referat für Veranstaltungen und
 5. Referat für Soziales.

²Die Sprecher*innen für Finanzen leiten das Referat für Finanzen.

- (4) Der Fachschaftsrat wählt darüber hinaus aus seiner Mitte Vertreter*innen für besondere Aufgaben.

§ 7 Vorstand des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorstand repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen und koordiniert den Fachschaftsrat intern.
- (2) ¹Die Sprecher*innen und etwaige Stellvertreter*innen werden in getrennten Wahlgängen nach den Vorschriften des § 2 dieser Geschäftsordnung gewählt. ²Wählbar sind nur die satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates. ³Die Kandidatur muss bei der jeweiligen Sitzungsleitung angezeigt werden.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen bestimmt sich nach § 11 Abs. 3 und 4. ²Scheidet eine Sprecher*in aus ihrem Amt aus, so erfolgt eine reguläre Wahl für den frei gewordenen Posten in der nächsten ordentlichen Sitzung.

- (4) ¹Sprecher*innen können vom Fachschaftsrat durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. ²Hierfür ist eine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (5) ¹Der Rücktritt von einem Sprecher*innenposten ist jederzeit möglich. ²Er ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden Sprecher*in oder der Stellvertreter*in zu erklären. ³Die ordnungsgemäße Einarbeitung der Nachfolger*in ist sicherzustellen. ⁴Gleiches gilt im Falle einer Neuwahl des Fachschaftsrates.
- (6) ¹Die Vorsitzende Sprecher*in nimmt die täglichen Aufgaben des Fachschaftsrates zwischen den Sitzungen wahr und ist für dessen Arbeitsfähigkeit verantwortlich. ²Sie fungiert als Ansprechpartner:in für den Studierendenrat.
- (7) Die Sprecher*innen sind innerhalb ihrer Zuständigkeit für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Referate verantwortlich.
- (8) Soweit nicht anders geregelt, sind im offiziellen Schriftverkehr und bei Verträgen jeweils die Vorsitzende Sprecher*in und die Stellvertretende Sprecher*in vertretungsberechtigt.

§ 8 Referate des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Referate des Fachschaftsrates sind zuständig für alle Aufgaben des Fachschaftsrates im entsprechenden Bereich. ²Die Referate setzen sich grundsätzlich aus den Mitgliedern des Fachschaftsrates zusammen. ³Die Referate vereinen verschiedene Aufgabenbereiche.
- (2) ¹Das Referat für Finanzen wird von den beiden Sprecher*innen für Finanzen geleitet. ²Die beiden Sprecher*innen für Finanzen sind für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Fachschaftsrates verantwortlich und verwahren die Finanzunterlagen. ³Sie führen den Haushalt des Fachschaftsrates nach den Maßgaben der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie der gesetzlichen Regelungen und haben bei begründeten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Finanzordnung, gegen die gesetzlichen Grundlagen oder anderen Verstößen gegen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Gremiums, ein Ausführungsverweigerungsrecht per Anfechtung für alle die Finanzen des Fachschaftsrates betreffenden Beschlüsse. Mit Ausübung dieses Rechtes tritt ein sofortiges Ausführungsverbot für den angefochtenen Beschluss ein. Die Anfechtung des Beschlusses ist in der nächsten Sitzung zu thematisieren und zu begründen und kann wiederum per Beschluss ausgesetzt werden.

- (3) ¹Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit wird von einer Sprecher*in aus dem Vorstand koordiniert und ist zuständig für jede öffentlichkeitswirksame Kommunikation des Fachschaftsrates. ³Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf Social-Media, soll nach einer im Gremium festgelegten entsprechenden Richtlinie erfolgen. Zum Zwecke der Vernetzung zwischen den Referaten ist jeweils ein Mitglied des Veranstaltungsreferates und ein Mitglied des Sozialreferates in das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu entsenden.
- (4) ¹Das Referat für interne Verwaltung wird von einer Sprecher*in aus dem Vorstand koordiniert und ist zuständig für die Verwaltung der internen Arbeitsabläufe. ²Insbesondere sollen Verantwortliche für die Büroleitung, die Sitzungsleitung, Awareness und die Schriftführung vom Gremium bestimmt werden. ³Darüber hinaus wird eine für das Gremium verbindliche Richtlinie zur Awarenessarbeit mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.
- (5) ¹Das Referat für Veranstaltungen wird von einer Sprecher*in aus dem Vorstand koordiniert und ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. ²Innerhalb des Referates werden Verantwortungsbereiche für verschiedene Veranstaltungstypen festgelegt.
- (6) ¹Das Referat für Soziales wird von einer Sprecher*in aus dem Vorstand geleitet und ist zuständig für alle Studierendenanliegen und die Gestaltung des Studiums und der Lehre sowie die Vernetzung des Fachschaftsrates mit darin involvierten Akteur*innen. ²Das Referat für Soziales setzt sich insbesondere für ein sozialeres, nachhaltigeres und kritischeres Studium ein.
- (7) Kann eine Aufgabe nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist zunächst der Vorstand zuständig.

§ 9 Vertreter*innen für besondere Aufgaben

- (1) ¹Vertreter*innen für besondere Aufgaben werden grundsätzlich aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt.
- (2) Vertreter*innen für besondere Aufgaben sind insbesondere zwei Vertreter*innen für die Bibliothekskommission.
- (3) Eine Ab- und entsprechende Neuwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Arbeiten des Fachschaftsrates aktiv mitzuwirken und den Vorstand im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht in alle Unterlagen des Fachschaftsrates Einsicht zu nehmen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen, vertraulichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates ergeben sich direkt aus § 27 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 11 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

- (1) Satzungsgemäße Mitglieder des Fachschaftsrates sind die direkt gewählten Mitglieder beziehungsweise die aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten Mitglieder.
- (2) ¹Wurde für ein Mandat keine Vertreter*in gewählt oder stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrückenden zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl nicht neu vergeben. ²Die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) ¹Die Amtszeit endet:
 1. durch schriftlich erklärten Rücktritt,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Wechsel der Fachschaft,
 4. durch Austritt aus der Studierendenschaft oder spätestens oder
 5. am Tag der konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl des Fachschaftsrates.

²Ferner ruht das Mandat eines Mitglieds, wenn es

1. zu drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt oder
2. zu zwei solchen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, sofern es noch nicht an Sitzungen des Fachschaftsrates teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde.

- (5) ¹Ein ruhendes Mandat nach Satz 2 muss betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. ²Durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand kann die betroffene Person ihr ruhendes Mandat ohne Angabe von Gründen wiedererlangen. ³Der Zeitpunkt der Wiedererlangung des Mandats liegt einen Werktag nach Zugang der Erklärung. ⁴Bleibt das Mitglied auch der nächsten Sitzung nach Abgabe der Erklärung fern, ruht das Mandat erneut. ⁵Eine Beurlaubung ist möglich. ⁵Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Satzung der Studierendenschaft.

§ 12 Offene Fachschaft und Arbeitsgruppen

- (1) ¹Der Fachschaftsrat bemüht sich um eine offene und transparente Arbeitsweise. ²Im Rahmen dessen soll grundsätzlich allen Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Arbeit des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (2) ¹Neben den satzungsgemäßen Mitgliedern können sich auch unterstützende Mitglieder an der Arbeit des Fachschaftsrates beteiligen. ²Ein unterstützendes Mitglied wird Mitglied des Fachschaftsrates nachdem mindestens zwei aufeinanderfolgende Fachschaftsratssitzungen besucht worden sind und der Fachschaftsrat dies auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Abwesenheit der antragstellenden Person beschlossen hat. ³Auf Antrag kann ein ehemaliges unterstützendes oder satzungsgemäßes Mitglied, welches mit der Neuwahl des Fachschaftsrates ausscheiden würde, mit einfacher Mehrheit und unter Abwesenheit als unterstützendes Mitglied in einer der ersten drei Sitzungen der laufenden Amtsperiode wiederaufgenommen werden. ⁴Unterstützende Mitglieder können per Beschluss mit einfacher Mehrheit entlassen werden; insbesondere bei häufiger Nichtanwesenheit.
- (3) ¹Unterstützende Mitglieder können sowohl in den Referaten als auch in den Arbeitsgruppen tätig werden. ²Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht im Fachschaftsrat, jedoch in den Referaten und Arbeitsgruppen; sie haben beratende und unterstützende Funktion. ³Unterstützende Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen, sie sind den satzungsgemäßen Mitgliedern, gleichgestellt, sofern diese Ordnung keine andere Regelung trifft. ⁴Eine Bescheinigung über die Tätigkeit kann nach § 22 ausgestellt werden.

- (4) Einfache Mitglieder der Fachschaft, also keine satzungsgemäßen oder unterstützenden Mitglieder, können sich im Rahmen von Arbeitsgruppen an der Fachschaftsarbeit beteiligen.
- (5) ¹Arbeitsgruppen können ohne Beschluss durch ein Mitglied des Fachschaftsrates gegründet werden; der Fachschaftsrat behält jedoch ein Vetorecht. ²Die Arbeitsgruppe soll ein konkretes Ziel bzw. einen konkreten Zweck verfolgen und offen stehen für alle Studierenden der Fachschaft. ³Beschlüsse der Arbeitsgruppe haben den Status einer Empfehlung und müssen vom Fachschaftsrat bestätigt werden. ⁴Einer Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrates und einer Arbeitsgruppe mit besonderer Außenwirkung mindestens eine Sprecher*in angehören. ⁵Nach Gründung der Arbeitsgruppe wählen die Mitglieder der Arbeitsgruppe eine Arbeitsgruppenleiter*in. ⁶Arbeitsgruppen können finanzielle Mittel gewährt werden, die durch den Fachschaftsrat beschlossen werden müssen. ⁷Arbeitsgruppen können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Einladung zu den Sitzungen des Fachschaftsrates werden von der Sitzungsleitenden Sprecher*in mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf elektronischem Wege oder per Post an die Mitglieder versendet. ²Die Einladung muss drei Kalendertage vor der Sitzung zugehen. ³Ort und Zeit sind zu veröffentlichen. ⁴Soweit keine sitzungsleitende Sprecher*in bestimmt wurde oder diese verhindert ist, hat der Vorstand die Einladung zu versenden. ⁵Findet die erste Sitzung unmittelbar im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates statt, wird die Einladung durch jene des Wahlbüros zur konstituierenden Sitzung ersetzt.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist von der Sitzungsleitung am Anfang der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. ³Die Sitzung des Fachschaftsrates bleibt hiernach so lange beschlussfähig, bis die Zahl der anwesenden Mitglieder unter ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder fällt.
- (3) ¹Ist der Fachschaftsrat trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen einberufen

werden. ²Der Fachschaftsrat ist auf dieser Sitzung in jedem Fall bezüglich der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

- (4) ¹Die Teilnahme an Sitzungen ist während der Vorlesungszeit nur in Präsenz möglich. ²Die Sitzung findet während der vorlesungsfreien Zeit hybrid statt.

§ 14 Fernbleiben

- (1) ¹Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich spätestens am Vorabend des Sitzungstages bis 18.00 Uhr auf elektronischem Wege abzumelden. ²Andernfalls gilt das Mitglied als unentschuldigt.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 gilt ein Mitglied als entschuldigt, wenn es für den Zeitraum der Sitzung spätestens 3 Kalendertage nach der Sitzung einen Krankenschein vorlegt oder durch höhere Gewalt verhindert ist.

§ 15 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachschaftsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Ein Beschluss gilt als mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Die Gegenstände der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
- (2) Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen durchgeführt. ²Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern als Folge von Beurlaubung deren nächste anwesende Stellvertreter*in.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied betrifft.
- (7) ¹Der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied hat die Möglichkeit, Entscheidungen über dringliche Fragen durch schriftlichen Umlaufbeschluss innerhalb einer Frist von mindestens 24 Stunden einzuholen. ²Die Abwicklung in elektronischer Form ist zulässig, sofern Vorkehrungen getroffen wurden, um Missbrauch zu verhindern.
- (8) Von Umlaufbeschlüssen sind ausgenommen:
1. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern;

2. Misstrauensvoten;
3. Personalentscheidungen;
4. Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen;
5. Beschlüsse, die mit längerfristigen Verbindlichkeiten für den Fachschaftsrat einhergehen;
6. Die Aufhebung der Anfechtung eines Beschlusses durch eine Sprecher*in für Finanzen
7. Beschlüsse, die zu einer Zahlung von mehr als 100 EUR berechtigen.

(9) ¹Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, sobald mehr als zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder abgestimmt und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen haben. ²Andernfalls ist die Sache auf der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen. ³Ein Beschluss dieser Art ist in der nächsten Sitzung zum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes zu machen.

§ 16 Bekanntgabe und Einspruch

- (1) ¹Der Fachschaftsrat gibt dem*der Antragstellenden binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung Bescheid über den Beschluss. ²Dies muss in Textform mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Antrag während einer Sitzung gestellt wurde.
- (2) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Die Begründung muss konkrete Anhaltspunkte dafür enthalten, dass bei der Beschlussfassung geltendes Recht verletzt oder unbegründet vom regelmäßigen Verfahren abgewichen wurde und dies eine erhebliche Auswirkung auf den Beschluss hatte. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Fachschaftsrat. ⁵Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen.

§ 17 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) ¹Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Personalfragen oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden sollen.

- (3) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) ¹Gäste erhalten Rederecht, wenn ein Mitglied des Fachschaftsrates dies beantragt. ²Findet keine Gegenrede statt, gilt das Rederecht als erteilt. ³Das Rederecht kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder entzogen werden.

§ 18 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf

- (1) ¹Der Vorstand hat, soweit eine Sitzungsleitung nicht gesondert festgelegt worden ist, die Sitzung unparteiisch zu leiten. ²Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung. ³Ferner ist sie für die Organisation der Sitzung verantwortlich.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort. ²Es wird eine Redner*innenliste geführt. ³Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich im Normalfall nach der Reihenfolge der Meldung. ⁴Die Sitzungsleitung kann Anwesenden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, den Vorzug geben. ⁵Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen ergreifen. ⁶Antragsstellenden kann das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung kann Redner*innen zur Sache rufen. ²Kommen diese auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihnen zum aktuellen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (4) ¹Die Sitzungsleitung kann Anwesende zur Ordnung rufen. ²Kommen diese auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann die Sitzungsleitung sie der Sitzung verweisen, sofern beim zweiten Ordnungsruf auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht wurde. ³Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung kann die Sitzungsleitung Anwesende auch ohne Ordnungsruf verweisen.

§ 19 Tagesordnung

- (1) ¹Der Fachschaftsrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. ²Anträge zur Tagesordnung sind vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege bei der Sitzungsleitung einzureichen oder zu Beginn der Sitzung mündlich zu stellen. ³Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zunächst über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Die Tagesordnung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit, außer während der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Dies umfasst Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung;
2. Beschränkung der Redezeit;
3. Schluss der Redner*innenliste;
4. Abbruch der Debatte, gegebenenfalls sofortige Abstimmung;
5. Wiederaufnahme der Debatte;
6. begründete Nichtbehandlung eines Antrages;
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung oder Verweis an eine Kommission, ein Referat, einen Arbeitskreis oder die jeweilige Sprecher*in;
8. Unterbrechung der Sitzung;
9. Schluss der Sitzung;
10. Ausschluss der Öffentlichkeit;
11. Entzug und Wiedererteilung des Rederechtes;
12. Änderung des Abstimmungsmodus;
13. geheime Abstimmung;
14. Neuauszählung eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses sowie
15. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. ²Der antragsstellenden Person ist als nächstes das Wort zu erteilen. ³Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) ¹Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung folgen maximal zwei Gegenreden, anschließend ist offen über den Antrag abzustimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(4) ¹Auf Anträge nach Absatz 1 Nummer 12 bis 15 ist keine Gegenrede möglich. ²Ein Antrag nach Absatz 1 Nummer 13 darf von einem Mitglied nur einmal pro Abstimmung bzw. Wahl gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Änderung

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates in Kraft. ²Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates und ist nur auf einer ordnungsgemäßen Sitzung im Sinne von § 10 möglich.

§ 22 Nachweis der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

¹Den Mitgliedern des Fachschaftsrates ist eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft auszustellen. ²Diese ist von den vorsitzenden Sprecher*innen und dem*der Studiendekan*in des juristischen Bereichs zu unterzeichnen. ³Sie soll eine Beschreibung des Aufgabenbereiches enthalten und Auskunft über Form, Umfang und Inhalt des Engagements geben. ⁴Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt im Regelfall zum Ende der jeweiligen Amtsperiode. ⁵Sie kann auf Antrag auch zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt werden, hierüber entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. ⁶Grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt einer Bescheinigung ist die Anwesenheit bei mindestens zwei Dritteln der Sitzungen der jeweiligen Amtsperiode. ⁷Die Ausstellung einer Urkunde ist auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen mit einfacher Mehrheit durch Beschluss möglich. ⁸Liegen besondere Gründe für eine Zurückhaltung der Urkunde eines Mitglieds vor, so kann auch dies mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 23 Übergeordnete Vorschriften

- (1) Die Fachschafts- und Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Jura ergeht im Einklang mit geltendem Recht, der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Für alle Fälle, in denen diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Vorschriften aus der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnung des Studierendenrates zu

entnehmen.

Halle (Saale), der 16.07.2025